

Nichtamtlicher Teil.

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts. mit besonderer Berücksichtigung der

Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten in den verschiedenen Ländern der Welt.

Von Professor Ernst Köhlißberger.

Nachdruck verboten.

(Schluß [statt Fortsetzung] aus Börsenblatt Nr. 196, 240, 243, 246, 248, 252, 259, 264.)

II. Schutzfristen, Schutzbedingungen und Förmlichkeiten ferner:

Tunisi.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autorennamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	—	I. Landesgesetz.	
2. Periodica.	do. do.	Gegen Wiedergabe in einer anderen Zeitung sind nur diejenigen Zeitungsartikel geschützt, welche einen besonderen Vermerk tragen, daß die Wiedergabe untersagt ist.	—	Dieses findet Anwendung auf die zum ersten Male in Tunis veröffentlichten Werke, welches auch die Nationalität des Autors sei, ferner auf im Auslande veröffentlichte Werke, sofern ein diplomatischer Vertrag existiert.	
3. Uebersetzungsrecht.	do. do.	—	—	II. Vertragsrecht.	
				Tunis ist sowohl der Berner Uebereinkunft wie der Zusatzakte und der Deklaration beigetreten.	

Türkei.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autorennamen.	40 Jahre nach der Veröffentlichung und jedenfalls während der Lebensdauer des Autors.	Wenn ein Werk, für dessen Druck ein Privilegium gewährt wurde, innerhalb 1 1/2 Jahre nicht vollständig gedruckt ist, und zwar durch die Schuld des Eigentümers, so wird das Privilegium annulliert und kann einem Dritten übertragen werden.	Kein Werk kann ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums gedruckt werden. Sofort nach dem Drucke hat der Drucker dem Ministerium schriftlich den Titel des Werkes und die Anzahl der Exemplare anzugeben. Zwei derselben müssen vor der Veröffentlichung dem genannten Ministerium und in der Provinz der Lokalregierung eingereicht werden. Diese Hinterlegung ist zu begleiten mit einer vom Drucker unterschriebenen Erklärung, worin der Titel des Buches und die Anzahl der gedruckten Exemplare angegeben ist.	Landesgesetz.	Ad 4. Die Rechte des Uebersetzers dauern 20 Jahre.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	40 Jahre nach der Veröffentlichung.	—		Dieses bezieht sich nur auf in der Türkei gedruckte Werke und auf Beziehungen der Eingeborenen unter sich oder zu Fremden. Anstände unter Fremden werden durch die Konsulargerichtsbarkeit geregelt.	
3. Nachgelassene Werke.	4 Jahre zu gunsten derjenigen, die nachgelassene Werke großen Formates veröffentlichten.	—			
4. Uebersetzungsrecht.	Wie unter 1.	Auf sein Gesuch erhält der Autor das Privilegium, eine nicht autorisierte Uebersetzung verbieten zu dürfen, sofern er sich das Uebersetzungsrecht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt, sei es in der Vorrede oder auf dem Umschlage oder anderswo im Werke, gewahrt hat.			